

Statuten des Gemeindeverbandes «Hilfeleistungen Freiburg Süd»

Einleitende Bemerkungen

- > *In den vorliegenden Statuten sind die Bezeichnungen für Titel und Funktionen sowohl für weibliche als auch männliche Inhaber zu verstehen.*
- > *In Bezug auf die vom Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (SGF 821.0.1) und vom Gesetz über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen vom 26. März 2021 (SGF 731.3.1) angewendeten Bezeichnungen, werden die Ämter des Verantwortlichen für die Ambulanz und des Verantwortlichen für die Feuerwehr in den vorliegenden Statuten als «Vorsteher der Ambulanzdienste» und «Bataillonskommandant» bezeichnet.*

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Mitglieder

Die Gemeinden der Bezirke Greyerz, Glane und Vivisbach bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1).

Art. 2 Name

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt folgenden Namen: Hilfeleistungen Freiburg Süd.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verband hat hauptsächlich folgenden Zweck:

1. Die Übernahme der Pflichten der Mitgliedsgemeinden in Bezug auf die Organisation und den Betrieb des oder der Ambulanzdienste, für die sie laut Artikel 107 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 zuständig sind und dies zu deren Entlastung.
2. Die Organisation und das Management der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen für die von ihrem Bataillon abgedeckten Gebiete zu organisieren und umzusetzen, laut Artikel 14 des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen vom 26. März 2021. Zu diesem Zweck muss er:
 - für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele sorgen;
 - die Ausrückstandorte in ihrem Perimeter betreiben und organisieren und für deren personelle Ausstattung sowie für die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und den Unterhalt des Materials sorgen;
 - dafür sorgen, dass die ihm zugewiesenen Ausrückstandorte jederzeit einsatzbereit sind, und gegebenenfalls die nötigen Massnahmen treffen;
 - sich gemäss Artikel 34 an der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen beteiligen;
 - andere regionale Aufgaben in Bezug auf die Hilfeleistungen und die Brandbekämpfung erfüllen.

² Der Verband kann Gemeinden und Gemeindeverbänden Dienste mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis anbieten (Art. 112 Abs. 2 GG).

Art. 4 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz im Oberamt des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung.

II. ORGANISATION

Art. 5 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Verwalter;
- d) die Finanzkommission.

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 6 Vertretung der Gemeinden

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern jeder Mitgliedsgemeinde des Verbandes zusammen.

² Jede Mitgliedsgemeinde hat Anrecht auf eine Stimme pro 500 Einwohner, wobei die restliche Einwohnerzahl Anrecht auf eine zusätzliche Stimme gibt, wenn sie 250 Einwohner übersteigt.

³ Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens eine Stimme. Eine Gemeinde kann nicht über mehr als die Hälfte aller Stimmen verfügen.

⁴ Jede Gemeinde bezeichnet ausserdem die Anzahl der Delegierten, welche die Stimmen der Gemeinde vertreten, diese sind jedoch auf maximal zwei Delegierte beschränkt.

⁵ Massgeblich ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl laut der letzten im Amtsblatt veröffentlichten Statistik.

Art. 7 Bezeichnung der Delegierten

¹ Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde bezeichnet seine Delegierten für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt die Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte.

² Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

³ Der Gemeinderat kann für einen verhinderten Delegierten einen Stellvertreter bestellen.

Art. 8 Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch die Oberamtspersonen der Bezirke Greyerz, Glane und Vivisbach einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie, vorbehaltlich statutarischer Bezeichnungen, ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt.

³ Der Vorsitzende ist grundsätzlich eine Oberamtsperson, die für jede Legislatur zwischen einem der drei Bezirke abwechselt.

Art. 9 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse: Sie

- a) wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär der Delegiertenversammlung;
- b) wählt den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Administrators;
- c) wählt die Mitglieder der Finanzkommission, nachdem sie deren Anzahl bestimmt hat;
- d) beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht;
- e) setzt die Feuerwehr-Ersatzabgabe fest vorbehaltlich Artikel 24 der vorliegenden Statuten;
- f) übt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus, gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt;
- g) setzt die Vergütungen an die Vorstandsmitglieder fest;
- h) erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement;
- i) genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
- j) beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
- k) beschliesst die Auflösung des Verbandes vorbehaltlich Artikel 34 der vorliegenden Statuten;
- l) sie wählt die Revisionsstelle;
- m) beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- n) beschliesst die Einführung einer elektronischen Stimmabgabe durch eine Sondervorschrift;
- o) überträgt dem Vorstand gewisse Befugnisse;
- p) ernennt etwaige Kommissionen, ändert deren Anzahl oder beauftragt eine Delegation seiner Mitglieder, um laufende Geschäfte zu verwalten und zu gewährleisten;
- q) führt im Wesentlichen alle anderen Befugnisse aus, welche gemäss dem Gesetz über die Gemeinden der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zustehen.

Art. 10 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf das Begehren von der Hälfte der Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand jedem Mitglied persönlich und jeder Mitgliedgemeinde eine Einladung per Post oder in elektronischer Form. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen der Öffentlichkeit mindestens 10 Tage vorher mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

³ Die Einladung enthält die Traktandenliste.

⁴ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁵ Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Art. 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 12 Funktionsweise der Delegiertenversammlung

¹ Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen gefasst, wobei die Enthaltungen, die leeren und die ungültigen Stimmzettel nicht gezählt werden. Diese Regel gilt nicht für die Wahlen.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Abstimmungen (Art.

45 und 45a GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG), die nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Statuten stehen, gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

IV. VORSTAND

Art. 13 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen:

- a) aus einer Oberamtsperson;
- b) aus vier politischen Vertretern pro Bezirk. Grundsätzlich sind diese Gemeinderäte, unter denen einer pro Bezirkshauptort.

² Der Verbandsadministrator nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

³ Der Vorstand setzt einen Sekretär zur Protokollführung ein.

⁴ Der Vorstand kann die Anwesenheit des Bataillonskommandanten und des Vorstehers der Ambulanzdienste an den Sitzungen verlangen.

⁵ Die Vorstandsmitglieder werden für eine Legislaturperiode gewählt und sind wieder wählbar.

⁶ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 Vorsitz

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands innehaben.

Art. 15 Befugnisse

¹ Der Vorstand hat im Wesentlichen folgende Befugnisse: Er

- a) leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
- b) bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
- c) gewährleistet die Ausführung des Verbandszwecks, insbesondere die Organisation und Betreuung eines Ambulanzdienstes sowie die Umsetzung der Organisation und Verwaltung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen;
- d) erstellt den Geschäftsbericht;
- e) beschäftigt, überwacht und widerruft das zur betrieblichen und administrativen Funktionsweise nötige Personal, insbesondere den Administrator, den Bataillonskommandanten und den Vorsteher der Ambulanzdienste;
- f) erstellt die Pflichtenhefte des Administrators, des Bataillonskommandanten und des Vorstehers der Ambulanzdienste;
- g) genehmigt die Pflichtenhefte der anderen Führungskräfte;
- h) sorgt für den Unterhalt des Materials;
- i) stellt die Einsätze gegenüber Dritten in Rechnung und stellt die Bezahlung der Einsatzkosten sicher;
- j) ernennt Kommissionen und weist ihnen anhand eines Pflichtenheftes gewisse seiner Befugnisse zu.

² In Bezug auf die Organisation und den Betrieb der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen, hat der Vorstand insbesondere folgende Befugnisse: Er

- a) sorgt dafür, dass die ihm zugewiesenen Ausrückstandorte jederzeit einsatzbereit sind, und trifft gegebenenfalls die nötigen Massnahmen;
- b) sorgt für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele;
- c) übermittelt der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen (BBHK) das Budget, die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- d) legt, auf der Grundlage der kantonalen Richtlinien und Empfehlungen und auf Vorschlag des Administrators, den Bestand des Bataillons sowie den Sold der Feuerwehrleute fest;
- e) ernennt, unter vorheriger Zustimmung der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV), den Bataillonskommandanten und seinen Stellvertreter sowie die Kompaniekommandanten;
- f) ernennt die Offiziere, die Stabsmitglieder und die Einsatzleiter;
- g) schliesst für sein Personal, für die Feuerwehrleute und für die aufgegebenen Zivilpersonen, im Sinne des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen, die erforderlichen Versicherungen ab, namentlich gegen Unfälle und Krankheiten infolge von Einsätzen;
- h) entscheidet, auf Vorschlag des Bataillonskommandanten, mehrere Ausrückstandorte in Kompanien zusammenzulegen;
- i) spricht Disziplinar massnahmen aus, die in seine Zuständigkeit fallen gemäss Artikel 27 der vorliegenden Statuten und des Organisationsreglements des Bataillons;
- j) bewilligt die Durchführung von freiwilligen Aufgaben der Feuerwehr und bestimmt den Tarif für diese Einsätze.

³ Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

⁴ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ obliegen.

⁵ Der Vorstand kann dem Administrator, dem Bataillonskommandanten und dem Vorsteher der Ambulanzdienste gewisse seiner Befugnisse zuweisen.

Art. 16 Sitzungen

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

V. ADMINISTRATOR

Art. 17 Anstellung

¹ Der Vorstand stellt einen Administrator ein.

² Der Administrator ist dem Vorstand direkt untergeordnet.

Art. 18 Befugnisse

¹ Der Administrator ist für die administrative und finanzielle Verwaltung des Verbandes verantwortlich, gemäss einem vom Vorstand erlassenen Pflichtenheft.

² Er übernimmt die Ämter des Gemeindeschreibers und des Finanzverwalters gemäss dem Gesetz über die Gemeinden.

³ Er hat im Wesentlichen folgende Befugnisse: Er:

- a) verwaltet das Personalwesen des Verbandes für die Mitarbeiter in Festanstellung;

- b) führt die Buchhaltung des Verbandes;
- c) übernimmt die Verwaltung der Finanzmittel, der Liegenschaften, des Materials, des Mobiliars, der Geräte, der Informatik und der Bestellungen des Verbandes;
- d) übernimmt das Sekretariat der Delegiertenversammlung.

VI. FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE

Art. 19 Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, davon zumindest eines pro Bezirk.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

Art. 20 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt und setzt seine Mandatsdauer gemäss Artikel 57 GG fest.

² Sie übt die ihr vom GG übertragenen Befugnisse aus.

VII. AMBULANZEN

Art. 21 Organisation der Dienstleistungen

Die Dienstleistungen der Ambulanzen sind gemäss dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement organisiert, in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz.

VIII. BRANDBEKÄMPFUNG UND HILFELEISTUNGEN

Art. 22 Organisation des Bataillons

¹ Das Bataillon ist gemäss dem durch die Delegiertenversammlung angenommenen Reglement organisiert, in Übereinstimmung mit dem geltenden Gesetz.

² Dieses Reglement bestimmt im Spezifischen:

- a) die allgemeine Organisation des Bataillons;
- b) die Zusammensetzung und Verteilung der Stabsmitglieder des Bataillons;
- c) die Voraussetzungen und Bedingungen zur Rekrutierung der freiwilligen Feuerwehr;
- d) die Rechten und Pflichten der Feuerwehr;
- e) die Gesamtheit der nötigen Bestimmungen zur reibungslosen Funktion des Bataillons, zur Erreichung der Zielsetzung.

Art. 23 Dienstpflicht

Die auf dem Gebiet der Mitgliedgemeinden ansässigen Männer und Frauen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, sind verpflichtet, Feuerwehrdienst zu leisten, ab dem 1. Januar des Jahres der Erreichung des 18. Altersjahres, bis zum 31. Dezember des Jahres der Erreichung des 40. Altersjahres.

Art. 24 Feuerwehr-Ersatzabgabe

¹ Dienstpflichtige Personen, die nicht in einem Feuerwehrbataillon eingeteilt sind, sind verpflichtet, eine jährliche Feuerwehr-Ersatzabgabe zu entrichten, die vom Verband durch die Mitgliedgemeinden erhoben wird.

² Von der Dienstpflicht und vom Entrichten der Feuerwehr-Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Personen, welche eine IV-Rente beziehen;
- b) Personen, welche sich um eine im gleichen Haushalt wohnhafte behinderte oder auf besondere Hilfe angewiesene Person kümmern (eine einzige von der Feuerwehr-Ersatzabgabe befreite Person pro Haushalt);
- c) Mitglieder eines anderen Feuerwehrbataillons;
- d) Mitglieder, welche verpflichtet sind, Notfalldienst, Ambulanzdienst oder kantonspolizeiliche Dienste, zu entrichten;
- e) die Gemeinderäte;
- f) die Oberamtspersonen und die Vizeoberamtspersonen;
- g) permanente Mitglieder des kantonalen Führungsorgans im Katastrophenfall gemäss dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz;
- h) Asylsuchende und vorläufig aufgenommenen Personen und Flüchtlinge gemäss dem Asylgesetz.

³ Personen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren, sind von der jährlichen Feuerwehr-Ersatzabgabe befreit.

⁴ Die Höhe der Feuerwehr-Ersatzabgabe wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt bis maximum CHF 200.- pro Person. Die Höhe der Abgabe zieht das Verbandsbudget und die Kosten zur Brandbekämpfung und zur Hilfeleistung in Betracht.

⁵ Bei einer teilweisen Zahlungspflicht einer Person während des Jahrs, insbesondere bei einem Umzug in eine andere Gemeinde, wird die Abgabe anteilig zur Gesamtzeit erhoben.

⁶ Die Delegiertenversammlung setzt die Höchstbeträge der Feuerwehr-Ersatzabgabe im vorliegenden Artikel fest.

Art. 25 Freiwillige Aufgaben der Feuerwehr

¹ Laut Artikel 19 BBHG kann die Feuerwehr auch andere Aufgaben wahrnehmen, die keinen Notfallcharakter haben und grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Diese Aufgaben müssen durch den Vorstand bewilligt werden.

³ Der Tarif dieser Einsatzkosten wird durch den Vorstand, mindestens in der Höhe des Marktpreises, festgelegt. Der Tarif zieht im Spezifischen die folgenden Punkte in Betracht:

- a) Sold und Entschädigung der Feuerwehrleute;
- b) Kosten der Fahrzeuge, der Geräte, des Materials und der Ausrüstung.

Art. 26 Rekrutierung der Feuerwehrleute

¹ Um zur Rekrutierung der Miliz-Feuerwehrleute gemäss Artikel 13 BBHG beizutragen, haben die Mitgliedgemeinden die Pflicht, jederzeit das Feuerwehrpersonal der Gemeinden des vorliegenden Verbandes für Einsätze zur Brandbekämpfung und Hilfeleistungen zur Verfügung zu stellen.

² Zudem fördern sie das Gemeindepersonal, um der Feuerwehr beizutreten.

Art. 27 Disziplinar massnahmen

¹ Vorbehaltlich möglicher Zivil- und Strafklagen und nach Anhörung des/der Betroffenen, können Verstösse gegen die Disziplin wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung;
- b) Busse;
- c) Funktionsentzug;
- d) Suspendierung;
- e) Ausschluss aus dem Bataillon.

² Die Disziplinarstrafe wird nach Durchführung eines von Amts wegen oder auf Antrag eingeleiteten öffentlichen Verfahrens ausgesprochen. Die betroffene Person muss über die ihr vorgeworfenen Beanstandungen informiert werden und hat das Recht auf Anhörung in dieser Angelegenheit.

³ Die Massnahme muss verhältnismässig zu den Umständen und der Schwere des Verstosses sein. Die disziplinarische Vorgeschichte der zu bestrafenden Person wird in Betracht gezogen und kann unter Umständen zu einer Verschärfung der Strafe führen.

⁴ Anhand der vorstehenden Kriterien, wird die Höhe der Geldstrafe zwischen CHF 20 et CHF 1'000 festgesetzt.

⁵ Vorbehaltlich Sonderbestimmungen bezüglich des Gemeindepersonals, wird eine Verwarnung und eine Busse durch den Bataillonskommandanten, nach Stellungnahme des Stabschefs des Bataillons, ausgesprochen. Die andren Disziplinarstrafen unterliegen der Zuständigkeit des Vorstandes.

IX. FINANZEN

Art. 28 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- b) die Feuerwehr-Ersatzabgabe;
- c) öffentliche Subventionen und Subventionen Dritter;
- d) die Betriebseinnahmen;
- e) Schenkungen und Vermächtnisse;
- f) Erträge stammend aus Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- g) andere Erträge, einschliesslich Liegenschaftsvermietungen an Dritte.

Art. 29 Lastenverteilung – Investitionsausgaben

Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert.

Art. 30 Lastenverteilung – Aufwand

¹ Der Aufwand setzt sich aus dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) und dem Betriebsaufwand zusammen.

² Der Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen und dem Betriebsaufwand ergibt, wird unter den Mitgliedgemeinden entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.

Art. 31 Lastenverteilung – Verwaltungs- und weiterer gemeinschaftlicher Aufwand

¹ Der Verwaltungsaufwand stellt denjenigen Aufwand dar, der seinem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden kann.

² Der übrige gemeinschaftliche Aufwand wird den verschiedenen Aufgaben im Verhältnis zum Jahrestotal jeder Aufgabe belastet, unter Abzug der bereits intern verrechneten jährlichen Aufwände.

Art. 32 Lastenverteilung – Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge der Gemeinden müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

² Der Vorstand kann über Ratenzahlungen während dem laufenden Geschäftsjahr bestimmen. Er bestimmt die Fälligkeitstermine der Ratenzahlungen.

³ Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins erhoben, der nach dem Darlehenszinssatz des Kontokorrentkredits berechnet wird.

Art. 33 Sonderfond für Fahrzeuge, Geräte und Material

¹ Der Verband errichtet einen Sonderfond, der ausschliesslich für die teilweise oder vollständige Finanzierung der Kosten in Verbindung mit dem Unterhalt der Fahrzeuge, die zur Brandbekämpfung dienen, der Einsatzgeräte und der Erneuerung des für die Ausrückstandorte benötigten Materials, verwendet wird.

² Dieser Fond wird durch die vom KGV entrichteten Pauschalbeträge finanziert, gemäss der anwendbaren Gesetzgebung.

³ Die Finanzvorschriften der vorliegenden Statuten und das Finanzreglement sind ebenfalls für die Verwaltung dieses Fonds anwendbar.

Art. 34 Verschuldungsgrenze

¹ Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a) 50 Millionen Franken für Investitionsausgaben;
- b) 2 Millionen Franken für den Kontokorrentkredit.

Art. 35 Initiative und Referendum

¹ Die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und nach Absatz 2-5 des vorliegenden Artikels.

² Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 5 Millionen Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 123d GG.

³ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 30 Millionen Franken übersteigt, untersteht dem obligatorischen Referendum im Sinne von Artikel 123e GG.

⁴ Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, Abzüge von Subventionen und Beiträgen Dritter werden nicht angerechnet.

⁵ Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

X. INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Art. 36 Grundsatz

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Austritt

¹ Keine Gemeinde kann aus dem Verband austreten, wenn sie nicht während mindestens 20 Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden, im Spezifischen, indem sie einem anderen Gemeindeverband beitrete, gemäss dem kantonalen Plan im Sinne des Gesetzes über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 30 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

Art. 38 Auflösung

¹ Unter Vorbehalt der kantonalen Gesetzgebung, kann der Verband nur auf Beschluss von drei Vierteln der Delegierten der Mitgliedgemeinden aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung, müssen die Liquidationsorgane jedoch in jedem Fall Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

² Wenn keine Lösung gefunden werden kann, wird das nach der Liquidation verfügbare Vermögen des Verbandes unter den Mitgliedgemeinden entsprechend ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt.

³ Eventuelle Schulden des Verbandes werden auf die gleiche Weise aufgeteilt.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Die durch den Staatsrat genehmigten Statuten vom 2. April 2019 sind aufgehoben.

² Diese Statuten treten am Ende der Übergangsregelung des BBHG in Kraft, sobald sie von den in Artikel 1 erwähnten Gemeinden angenommen und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) genehmigt wurden.

Verabschiedet von der Delegiertenversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Angenommen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat der Gemeinden:

- Bas-Intyamon, den ...
- Botterens, den ...
- Broc, den ...
- Bulle, den ...
- Châtel-sur-Montsalvens, den ...
- Corbières, den ...
- Crésuz, den ...
- Echarlens, den ...

- Grandvillard, den ...
- Gruyères, den ...
- Haut-Intyamon, den ...
- Hauteville, den ...
- Jaun / Bellegarde, den ...
- La Roche, den ...
- Le Pâquier, den ...
- Marsens, den ...
- Morlon, den ...
- Pont-en-Ogoz, den ...
- Pont-la-Ville, den ...
- Riaz, den ...
- Sâles, den ...
- Sorens, den ...
- Val-de-Charmey, den ...
- Vaulruz, den ...
- Vuadens, den ...

- Auboranges, den ...
- Billens-Hennens, den ...
- Chapelle, den ...
- Châtonnaye, den ...
- Ecublens, den ...
- Grangettes, den ...
- Le Châtelard, den ...
- Massonnens, den ...
- Mézières, den ...
- Montet, den ...
- Romont, den ...
- Rue, den ...
- Siviriez, den ...
- Torny, den ...
- Ursy, den ...
- Villaz, den ...
- Villorsonnens, den ...
- Vuisternens-devant-Romont, den ...

- Attalens, den ...
- Bossonnens, den ...
- Châtel-St-Denis, den ...
- Granges, den ...
- La Verrerie, den ...
- Le Flon, den ...
- Remaufens, den ...
- Saint-Martin, den ...
- Semsams, den ...

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD), am...

Didier Castella, Staatsrat, Direktor